

Kurt Egger
GP
Sportlerweg 4
8360 Eschlikon

Nina Schläfli
SP/Gew.
Schmittenstrasse 18
8280 Kreuzlingen

EINGANG GR		
GRG Nr.		

Sonja Wiesmann
SP/Gew.
Brunnenwiesenstasse 18
8556 Wigoltingen

Joe Brägger
GP
Eggstrasse 7a
8580 Amriswil

Motion „Stabilisierung Finanzhaushalt“

Der Regierungsrat wird beauftragt, im §18 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG, 611.1) den Absatz 3 wie folgt zu ersetzen:

³ *Das kumulierte Ergebnis der Gesamtrechnung soll über einen Zeitrahmen von acht Jahren ausgeglichen sein, wenn das Nettovermögen kleiner als 10% der Bilanzsumme ist.*

Begründung

Das FHG konkretisiert in §18 die aus der Kantonsverfassung (KV; RB 101) geforderte sparsame, wirtschaftliche und mittelfristig ausgeglichene Haushaltsführung. Mit der Ausgabenstabilisierung gemäss §19, verstärkt durch die Forderung einer ausgeglichenen Gesamtrechnung, fokussiert das FHG primär die Ausgabenseite. Damit ist insofern logisch, dass zusätzliche Einnahmen nur bedingt zur gesetzlichen Erfüllung der Vorgaben beitragen können.

Problematischer wird die reine Betrachtung des Haushaltsgleichgewichtes. Baut der Kanton bei guten Rechnungsabschlüssen oder Sondererträgen (z. B. PS TKB, SNB Goldreserven) sein Eigenkapital auf, ist ein gezielter bzw. gewünschter Abbau oder Verzehr nur mit einer Verletzung des Haushaltsgleichgewichts möglich. Dies selbst dann, wenn die beeinflussbare Ausgabenseite unterproportional wächst.

Das Haushaltsgleichgewicht verlangt, dass das kumulierte Ergebnis der Gesamtrechnung über einen Zeitrahmen von acht Jahren ausgeglichen sein muss. Ein gewünschter bzw. gezielter Abbau von Nettovermögen kollidiert damit immer mit den Vorgaben des §18 FHG. Bei der Gesetzgebung wurde dieser Aspekt nicht berücksichtigt. Gesetzlich anerkannte Korrekturmöglichkeiten gibt es nicht, dies im Gegensatz zur Ausgabenstabilisierung (§19 FHG).

Der Kanton Thurgau verfügt bei einem Nettovermögen von rund 385 Millionen Franken (Ende 2016) über ein hohes Eigenkapital. Auch im Vergleich mit anderen Kantonen steht der Thurgau gut da. Wegen der unglücklichen Regelung im §18 des FHG steigt das Nettovermögen tendenziell und insbesondere bei Sondereffekten an. Dies kann keinesfalls das Ziel eines Staatshaushaltes sein.

In Zeiten von knappen Finanzen muss es möglich sein, vermehrt vom Vermögen zu zehren, auch um vorübergehend ein strukturelles Defizit auszugleichen. Damit kann auf einschneidende Sparmassnahmen, wie sie im HG2020 vorgeschlagen wurden, verzichtet werden können. Ein Vermögensverzehr in der Höhe von 150 bis 200 Millionen in den kommenden Jahren ist für die Staatsrechnung vertretbar.

Der Regierungsrat schlägt im Bericht HG2020 die Änderung des §18 im FHG mit erwähnter Begründung selbst vor. Er will sich jedoch bis nach Abschluss des Projektes HG2020 Zeit lassen. Die Änderung des FHG muss möglichst rasch an die Hand genommen werden, damit der Spielraum für das Budget grösser wird und auf einschneidende Sparmassnahmen verzichtet werden kann.

Eschlikon, Kreuzlingen, Wigoltingen, Amriswil, 6. Dezember 2017

Kurt Egger

Nina Schläfli

Sonja Wiesmann

Joe Brägger

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion von Kurt Egger, Nina Schläfli, Sonja Wiesmann und Joe Brägger „Stabilisierung Finanzhaushalt“

1	26
2	27
3	28
4	29
5	30
6	31
7	32
8	33
9	34
10	35
11	36
12	37
13	38
14	39
15	40
16	41
17	42
18	43
19	44
20	45
21	46
22	47
23	48
24	49
25	50

51	76
52	77
53	78
54	79
55	80
56	81
57	82
58	83
59	84
60	85
61	86
62	87
63	88
64	89
65	90
66	91
67	92
68	93
69	94
70	95
71	96
72	97
73	98
74	99
75	100